

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 mit dem Kennwort „Stadtteilzentrum Südost“**

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 22.10.2024 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 mit dem Kennwort „Stadtteilzentrum Südost“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dieses wird hiermit bekanntgegeben. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet grenzt sowohl an den Zepziger Weg als auch an den Eichenweg. Es liegt überwiegend in der der Flur 7 der Gemarkung der Stadt Bernburg und umfasst die Flurstücke: 1/4, 7/3, 1/12, 1/40, 1/41, 1/44, 1/45, 1006, 1007, 1008, 1010 und 1011 der Flur 7. Weiterhin sind die Flurstücke 1000 und 1001 (teilweise) der Flur 8 Bestandteil des Verfahrensgebietes. Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist ein Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 59 mit dem Kennwort „Stadtteilzentrum Südost“. Das Sondergebiet SO 1 Handel wird planungsrechtlich für die Zukunft ertüchtigt. Der Geltungsbereich der 2. Änderung ist auf beiliegendem Übersichtsplan dargestellt.

Das Änderungsverfahren wurde gemäß § 13a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.

Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, Rathaus II, Planungsamt während der üblichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem finden Sie gemäß § 10a BauGB die Planung auch im Internetportal der Stadt Bernburg (Saale) ([www.bernburg.de](http://www.bernburg.de)) unter der Rubrik Wirtschaft und Stadtentwicklung und weiter unter Planen, Bauen, Wohnen und hier Bebauungspläne sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt ([www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite\\_viewer.html](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html)).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge hingewiesen. Unbeachtlich sind demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bernburg (Saale), 23. Oktober 2024

  
Dr. Silvia Ristow  
Oberbürgermeisterin



Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 mit dem Kennwort „Stadtteilzentrum Südost“

